

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 07/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Gemeinnützigkeit und politisches Engagement

Sind miteinander vereinbar

## Bundesfinanzministerium

Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

in dieser Ausgabe unserer Kanzleinachrichten informieren wir Sie über aktuelle steuerliche Entwicklungen.

Der Bundesfinanzhof hat am 31. Juli 2024 entschieden, dass zinsgünstige Darlehen unter nahen Angehörigen grundsätzlich als Schenkung angesehen werden können. Außerdem stellen wir Ihnen ein aktuelles Finanzgerichtsurteil zur steuerlichen Berücksichtigung von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt vor.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat Juli.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

[melanie.classen@loewenkamp-fechter.de](mailto:melanie.classen@loewenkamp-fechter.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

## Neues aus der Kanzlei

3

- Schenkungsteuer bei zinsgünstigen Darlehen
- Handwerkerleistungen im privaten Haushalt
- Elektronische Registrierungskassen

## Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar
- Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"
- Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens
- Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online
- Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

## Unternehmer

6

- DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung
- Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft
- Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

## Angestellte

8

- Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen
- DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz
- Leiharbeitnehmer: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung
- Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Neues aus der Kanzlei

## Schenkungsteuer bei zinsgünstigen Darlehen

In vielen Familien ist es üblich, dass Angehörige einander mit zinslosen oder günstig verzinsten Darlehen unterstützen - etwa beim Immobilienkauf oder zur Unternehmensgründung. Doch dabei lauert eine steuerliche Falle: Die Finanzverwaltung wertet solche Darlehen häufig als freigebige Zuwendung im Sinne des Schenkungsteuerrechts (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Nach aktueller Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 31.07.2024, Az. II R 20/22) kann der Zinsvorteil, den der Darlehensnehmer gegenüber einem marktüblichen Zinssatz erhält, schenkungsteuerpflichtig sein.

Bisher setzte die Finanzverwaltung pauschal einen Zinssatz von 5,5 % an, sofern keine anderen Nachweise vorlagen. Der BFH hat nun entschieden: Ein konkret nachgewiesener marktüblicher Zinssatz kann stattdessen herangezogen werden - was die steuerliche Belastung deutlich reduzieren kann.

Was bedeutet das für Sie?

- Bei Darlehen unter nahen Angehörigen sollten die Konditionen schriftlich fixiert werden.
- Ein marktnaher Zinssatz oder ein entsprechender Nachweis (z. B. Vergleichsangebote) hilft, Schenkungsteuer zu vermeiden.
- Eine Anzeige des Darlehens beim Finanzamt (§ 30 ErbStG) ist in vielen Fällen notwendig.

Wir empfehlen, bestehende Darlehensverträge prüfen zu lassen. Gerne unterstützen wir Sie bei der steueroptimierten Gestaltung von Darlehen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

## Handwerkerleistungen im privaten Haushalt

Die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt gemäß § 35a EStG bleibt ein häufiges Thema bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, legale Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und Schwarzarbeit entgegenzuwirken.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich am 18.07.2024 (Az. 14 K 1966/23 E) mit der Frage befasst, ob auch Vorauszahlungen vor Leistungserbringung steuerlich begünstigt sind.

Im zugrundeliegenden Fall zahlte ein Ehepaar im Dezember 2022 einen Betrag von rund 5.200 Euro für künftige Handwerkerarbeiten, die jedoch erst im Jahr 2023 durchgeführt und abgerechnet wurden. Eine Rechnung lag zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, und das FG Düsseldorf bestätigte leider die Entscheidung. Es stellte klar, dass für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht nur der Zahlungszeitpunkt, sondern auch eine tatsächlich erbrachte Leistung und eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich sind. Eine einseitige Vorauszahlung ohne Zahlungsaufforderung oder Rechnung ist schlicht nicht begünstigungsfähig.

Die Rechnung muss laut Finanzgericht zudem die wesentlichen Angaben enthalten, wie sie der Bundesfinanzhof bereits in seinen Entscheidungen vom 29.01.2009 (Az. VI R 28/08) und vom 20.04.2023 (Az. VI R 24/20) konkretisiert hat. Dazu zählen unter anderem Leistungserbringer und Leistungsempfänger, Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie die aufgeschlüsselten Entgelte. Es kommt also auch hier auf die Details an.

## Elektronische Registrierungskassen

Bitte beachten Sie, dass elektronische Registrierungskassen bis spätestens 31. Juli der Finanzverwaltung gemeldet werden müssen. Diese Meldepflicht gilt auch für bereits bestehende Kassen, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind. Die Meldung erfolgt elektronisch über das Kassensystem oder das ELSTER-Portal.

Bei Fragen zur Umsetzung oder der technischen Übermittlung über das ELSTER-Portal stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

31.07.2025: Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2025.

## Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar

Auch steuerrechtlich begünstigte Organisationen dürfen sich politisch engagieren. Das stellt das Finanzministerium des Landes Niedersachsen klar.

Steuerrechtlich begünstigte Organisationen seien mitnichten zu einer unpolitischen Haltung verpflichtet. Politische Äußerungen seien ausdrücklich zulässig, wenn sie sich aus dem steuerlich begünstigten Zweck ergeben, diesem klar untergeordnet sind und die parteipolitische Neutralität gewahrt bleibt. Zum Beispiel könnten sich Umweltschutzorganisationen zu umweltpolitischen Themen äußern, Wohlfahrtsverbände zur Sozialpolitik und der Flüchtlingsrat zu Fragen der Migrationspolitik, erläutert das Finanzministerium. All das stehe nicht im Widerspruch zu ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Selbst einzelne tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke seien zulässig, fährt das Ministerium fort. So könne etwa ein Sportverein einen Aufruf für Klimaschutz oder gegen

Rassismus starten. Allgemein gelte darüber hinaus, dass ein Verstoß nicht sofort und in jedem Fall zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Hier sei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Sorge dafür trage die niedersächsische Steuerverwaltung, welche die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts unparteiisch und mit dem nötigen Augenmaß prüft.

Finanzministerium Niedersachsen, Internetseite vom Mai 2025

## Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung - Möglichkeiten und Grenzen illustriert am Beispiel steuerlicher Abzüge in der Arbeitnehmerbesteuerung" vorgelegt.

Aus Sicht des Beirats sind Vereinfachungen durch Pauschalierungen und Typisierungen, ebenso wie durch Streichungen steuerlicher Abzugstatbestände denkbar.

Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich. Seine Gutachten und Stellungnahmen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen. Sie geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder.

Eine Vorabversion des Gutachtens kann auf den Seiten des Ministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 15.05.2025

## Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens

Die Finanzbehörde darf für die Dauer des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Vollziehungsmaßnahme in Form einer Abtretung der Steuerforderung durchführen. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Aufgrund der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz habe der Steuerpflichtige ein Recht im Sinne des § 114 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) auf die ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens nach § 69 FGO. Die Vollstreckung des angefochtenen Verwaltungsaktes müsse daher grundsätzlich zum Stillstand kommen, bis das Gericht über den Aussetzungsantrag entschieden hat.



Die besonders hohen Voraussetzungen für einen zulässigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung waren im Streitfall erfüllt, nachdem die Finanzbehörde sowohl gegenüber dem Antragsteller wie auch gegenüber dem Gericht angekündigt hatte, trotz des anhängigen gerichtlichen Aussetzungsverfahrens die streitige Steuerforderung an eine andere Finanzbehörde für Zwecke der Aufrechnung abzutreten. Diese beabsichtigte Abtretung sah das FG als Vollziehungsmaßnahme an.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Gericht, ob im Einzelfall Ausnahmen von dem Recht auf ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens bestehen. Besondere Gründe, die den sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes trotz eines noch laufenden gerichtlichen Aussetzungsverfahrens rechtfertigen, seien von der Finanzbehörde geltend und glaubhaft zu machen, was im Streitfall nicht geschehen war.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2025, 9 V 9049/25

### Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe des Amtlichen Handbuchs Steuerberatungsrecht in digitaler Form verfügbar. Das teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Das Handbuch bündelt alle notwendigen und derzeit geltenden Bestimmungen zum Steuerberatungsrecht. Unter "[www.bmf-stberh.de](http://www.bmf-stberh.de)" erhält man einen schnellen Zugriff auf das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB), die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV), die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten / zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusv) sowie Auszüge aus anderen relevanten Gesetzen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2025

### Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

Der Kläger, ein ehemaliger Rechnungsprüfer und Steuerberater, stritt mit dem Finanzamt über die steuerliche Berücksichtigung eines Verlustes aus einem behaupteten Darlehen an seinen Sohn, W. X. Der Kläger hatte seinem Sohn im Jahr 2010 einen Betrag von 40.417,41 € überwie-

sen und behauptete, dies sei ein Darlehen gewesen. Der Sohn bestritt dies und erklärte, es habe sich um eine Schenkung gehandelt. Der Kläger wollte den Verlust aus diesem Darlehen, das der Sohn nicht zurückgezahlt habe, sowie die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich geltend machen.

Das Finanzamt lehnte dies ab, da es keinen Nachweis für ein Darlehen sah.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage des Klägers ab. Es entschied, dass kein Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und seinem Sohn bestand und somit auch kein steuerlich abzugsfähiger Verlust vorlag.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um das Vorliegen eines Darlehensvertrags zu bestätigen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Unterschrift des Sohnes auf dem angeblichen Darlehensvertrag möglicherweise eine Blankounterschrift war, die der Kläger später ausgefüllt hatte. Zudem gab es keine klaren Vereinbarungen über die Rückzahlung oder Verzinsung des Darlehens, was für einen echten Darlehensvertrag unüblich ist. Das Gericht folgte der Argumentation des Finanzamts, dass die Überweisung eher als Schenkung zu betrachten sei.

Finanzgericht Düsseldorf, 24.10.2024, 8 K 1651/24 E

# Unternehmer

## DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung

Mit der degressiven Abschreibung will die neue Bundesregierung den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und Investitionen ankurbeln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) unterstützt das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ansinnen - sieht aber leider noch Schwachstellen an dem Plan.

Das Instrument der degressiven Abschreibung erlebe ein ständiges "Kommen und Gehen". Im Zuge des Wachstumschancengesetzes habe es zuletzt für im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, so der DStV. Aktuell dürfe die degressive Abschreibung - nach jetzigen Rechtsstand - nicht zur Anwendung kommen. Dies möchte die neue Regierung jedoch wieder ändern und verspreche im Koalitionsvertrag "einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027".

Für den DStV "grundsätzlich ein äußerst begrüßenswertes Vorhaben, gäbe es nicht zwei Haken": Denn, was sich konkret hinter dem Begriff "Ausrüstungsinvestitionen" verbirgt, sei derzeit noch nicht klar. Gewiss sei jedoch, dass die erneute zeitliche Begrenzung der Maßnahme vor allem Unternehmen, die ohnehin bereits Investitionen geplant haben, "satte Mitnahmeeffekte" ermögliche. Ein langfristige Investitionssicherheit hingegen wird aus Sicht des DStV nicht erreicht.

DStV-Präsident Torsten Lüth betont daher: "Unternehmen brauchen für ihre Investitionsentscheidungen langfristige Sicherheit und Planbarkeit. Dies gelingt nur mit einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Der 'Befristet'-Stempel bei der degressiven Abschreibung muss endlich weg."

Neben einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung fordert der DStV zudem, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Die Empfehlungen der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" sind nach Auffassung des DStV hierfür richtungsweisend. Um den bürokratischen Abschreibungsaufwand spürbar zu verringern, fordert der DStV, folgende Maßnahmen zeitnah weiterzuerfolgen und umzusetzen:

- Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 Euro anheben.
- Die Bildung eines Sammelpostens (so genannte Poolabschreibung) erst nachgelagert zur oben genannten GWG-Sofortabschreibung einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf

auf drei Jahre verkürzen.

- Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 Euro nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
- Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 28.05.2025

## Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung einer so genannten Ein-Mann-GmbH in Bezug einen Pkw zu entscheiden, mit dem die Gesellschafterin die GmbH durch Sacheinlage errichtet hatte.

Im Streitfall gründete die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin - eine zuvor nicht unternehmerisch tätige natürliche Person - die GmbH nicht in bar, sondern im Wege der Sachgründung. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags erwarb die Gesellschafterin dafür einen Pkw und brachte diesen wie zuvor festgelegt im Rahmen der Sachgründung in die GmbH ein, die danach in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Rechnung über den Pkw mit Umsatzsteuer war adressiert an die Gesellschafterin unter der späteren Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die von der Wohnanschrift der Gesellschafterin abwich. Die GmbH ordnete den Pkw für Umsatzsteuerzwecke ihrem Unternehmen zu und nutzte das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch für ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Die GmbH machte auch den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Pkw geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte der GmbH jedoch insofern den Vorsteuerabzug, da es sich um einen Erwerbsvorgang im Privatvermögen der Gesellschafterin gehandelt habe, so wie es die Rechnung belege.

Das FG Niedersachsen gab der hiergegen gerichteten Klage der GmbH statt. Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw der GmbH zu, sofern die Gründungsgesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Nach Auffassung des FG im Streitfall habe der Gesellschafterin kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw zugestanden. Insofern habe umsatzsteuerlich aber eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die diesbezügliche Rechnung an die Gründungsgesellschafterin unter der Geschäftsanschrift der GmbH adressiert war. Das Gericht



berücksichtigte dabei die Argumentation in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem Fall in Polen (Urteil vom 01.03.2012, C-280/10), die auf den vorliegenden Streitfall übertragbar sei.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2025, 5 K 111/24

### Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

Die Zahlungen für die Ablösung eines "Zinsswaps" können als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Die Klägerin hatte zur Errichtung eines Windparks im Jahr 2008 ein Darlehen aufgenommen. Die Fälligkeit der letzten Rate war für den 31.03.2023 vereinbart, der Zinssatz war bis zum 31.03.2018 festgeschrieben.

2014 schloss die Klägerin mit der Darlehensgeberin für die Restlaufzeit des Darlehens nach Ablauf der Zinsbindung einen Zinsswap. Dieser war so ausgestaltet, dass der Zahler der Festbeträge (die Klägerin) an jedem Zahlungstermin für Festbeträge den entsprechenden Festbetrag an den Zahler der variablen Beträge zahlt und der Zahler der variablen Beträge (die Darlehensgeberin) an jedem Zahlungstermin für variable Beträge den entsprechenden variablen Betrag an den Zahler der Festbeträge zu zahlen hatte. Sollte der variable Satz negativ sein, hatte der Zahler der Festbeträge nach der Vereinbarung an dem betreffenden Fälligkeitstag für die variablen Beträge zusätzlich den als absoluten Betrag ausgedrückten variablen Betrag an den Zahler der variablen Beträge zu zahlen.

Später vereinbarte die Klägerin mit der Darlehensgeberin eine feste Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens und löste den Zinsswap-Vertrag gegen Zahlung eines Ablösebetrags ab. Diesen Ablösebetrag machte sie als Betriebsausgabe geltend, was das beklagte Finanzamt unter Verweis auf die Vorschrift des § 15 Absatz 4 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ablehnte.

Demgegenüber entschied das FG, dass es sich zwar bei dem Zinsswap um ein Termingeschäft im Sinne des § 15 Absatz 4 S. 3 EStG handele, vorliegend aber zugunsten der Klägerin die Rückausnahme nach § 15 Absatz 4 S. 4 EStG greife.

Denn die Klägerin habe damit ein Geschäft zur Absicherung des ge-

wöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt. Mit der bewirkten Zinsbindung für die Restlaufzeit des Darlehens sei der Abschluss der Zinsswaps geeignet gewesen, die Risiken aus dem ursprünglichen Grundgeschäft, dem Darlehensvertrag, abzusichern. Anders als in bisher entschiedenen Fällen sei die Klägerin kein weiteres Risiko (etwa durch die Verbindung mit einem Währungsswap) eingegangen. Vielmehr habe der Zinsswap für die Klägerin hier wirtschaftlich nur eine Zinsfestschreibung bis zum Darlehensende bewirkt. Mit der Ablösung des Swaps habe sie lediglich die Aufwendungen in einer Summe vorgezogen, die anderenfalls über die Restlaufzeit des Swap-Geschäftes entstanden wären.

Schließlich habe der Abschluss des Darlehensvertrages auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin gehört, weil es für Betreiber von Windparks üblich sei, die Anschaffung ihres Anlagevermögens durch Darlehen zu finanzieren.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.02.2025, 8 K 169/23

# Angestellte

## Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen

Einer Frau wird gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt ist sie schwanger, weiß das aber nicht. Ein etwa zwei Wochen später durchgeführter Test ist positiv; sie bemüht sich daraufhin um einen Frauenarzttermin, der aber erst etwa einen Monat nach der Kündigung stattfindet. Auch hier wird ihre Schwangerschaft festgestellt.

Kurz vor dem Arzttermin legt die Frau Kündigungsschutzklage ein und bittet um deren nachträgliche Zulassung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Denn diese erfolgte nicht fristgerecht (vgl. § 4 Satz 1 KSchG). Die Arbeitgeberin meint, die nachträgliche Zulassung der Klage scheidet aus - schließlich habe die Arbeitnehmerin durch den positiven Test binnen der offenen Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG Kenntnis von der Schwangerschaft erlangt.

Die Kündigungsschutzklage war in allen Instanzen erfolgreich. Die Kündigung sei wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot aus § 17 Absatz 1 Nr. 1 Mutterschutzgesetz unwirksam, so das Bundesarbeitsgericht (BAG). Das Gegenteil werde nicht nach § 7 Halbs. 1 KSchG fingiert. Zwar habe die Arbeitnehmerin die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG nicht gewahrt, die mit dem Zugang des Kündigungsschreibens angelaufen sei.

Die verspätet erhobene Klage sei jedoch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 KSchG nachträglich zuzulassen, so das BAG. Die Klägerin habe aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund erst mit der frühestmöglichen frauenärztlichen Untersuchung positive Kenntnis davon erlangt, dass sie bei Zugang der Kündigung bereits schwanger war. Der etwas mehr als zwei Wochen danach durchgeführte Schwangerschaftstest habe ihr diese Kenntnis nicht vermitteln können.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.04.2025, 2 AZR 156/24

## DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz

Ein Arbeitnehmer kann einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben, wenn der Arbeitgeber personenbezogene Echtdaten innerhalb des Konzerns an eine andere Gesellschaft überträgt, um die cloudbasierte Software für Personalverwaltung "Workday" zu testen. So das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine Arbeitgeberin verarbeitete personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten zu Abrechnungszwecken mit einer Personalverwaltungs-Software.

Im Jahr 2017 gab es Planungen, konzernweit Workday als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem einzuführen. Die Arbeitgeberin übertrug personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers aus der bisher genutzten Software an die Konzernobergesellschaft, um damit Workday zu Testzwecken zu befüllen.

Der vorläufige Testbetrieb von Workday war in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Danach sollte es der Arbeitgeberin erlaubt sein, unter anderem den Namen, das Eintrittsdatum, den Arbeitsort, die Firma sowie die geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Arbeitgeberin übermittelte darüber hinaus weitere Daten des Arbeitnehmers wie Gehaltsinformationen, die private Wohnanschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand, die Sozialversicherungsnummer und die Steuer-ID.

Der Betroffene hat deswegen nach Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO immateriellen Schadensersatz verlangt, und zwar in Höhe von 3.000 Euro. Die Arbeitgeberin habe die Grenzen der Betriebsvereinbarung überschritten. Nachdem der Europäische Gerichtshof vorab entschieden hatte (Urteil vom 19.12.2024, C-65/23), hat das BAG ihm zum Teil recht gegeben. Er bekommt 200 Euro.

Soweit die Arbeitgeberin andere als die nach der Betriebsvereinbarung erlaubten personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft übertragen hat, habe sie damit gegen die DS-GVO verstoßen. Den immateriellen Schaden des Arbeitnehmers sieht das BAG in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft verursachten Kontrollverlust.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.05.2025, 8 AZR 209/21

## Leiharbeitnehmer: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung

Zur Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden: Für die Frage, ob eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, sei auf das einheitliche befristete Beschäftigungsverhältnis (wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis) und nicht lediglich auf den Zeitraum der Verlängerung abzustellen.

Bei einem einheitlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis liege daher keine dauerhafte Zuordnung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 3 2. Alternative Einkommensteuergesetz vor, wenn der Einsatz des Arbeitnehmers



bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen besteht.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 2/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2024, 12 K 38/24, nicht rechtskräftig

### Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Im bestehenden Arbeitsverhältnis kann ein Arbeitnehmer selbst durch gerichtlichen Vergleich nicht auf seinen gesetzlichen Mindesturlaub "verzichteten". Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über die Abgeltung von sieben Tagen gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Kläger war bei der Beklagten vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2023 beschäftigt. 2023 war er von Beginn an bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Seinen Urlaub aus diesem Jahr konnte er daher nicht in Anspruch nehmen.

In einem gerichtlichen Vergleich vom 31.03.2023 verständigten sich die Parteien unter anderem darauf, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 10.000 Euro durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 30.04.2023 endet. Zudem hieß es in Ziffer 7 des Vergleichs, Urlaubsansprüche seien "in natura gewährt".

Mit seiner Klage will der Kläger, dass seine Ex-Arbeitgeberin die noch offenen sieben Tage gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 1.615,11 Euro nebst Zinsen abgelte. Der im gerichtlichen Vergleich geregelte Verzicht auf den unabdingbaren Mindesturlaub sei unwirksam. Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Das BAG wies sie nur hinsichtlich eines geringen Teils des Zinsanspruchs ab.

Der Kläger habe gemäß § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung seines nicht erfüllten gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Urlaubsanspruch sei nicht durch Ziffer 7 des Prozessvergleichs erloschen, so das BAG. Die Vereinbarung, Urlaubsansprüche seien in natura gewährt, sei gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch unwirksam, soweit sie einen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG unzulässigen Ausschluss des gesetzlichen Mindesturlaubs regelt.

Weder der gesetzliche Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub noch ein erst künftig - mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses - entstehender Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs darf laut BAG im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Das gelte selbst dann, wenn bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung regelt, bereits feststeht, dass der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindesturlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Der bezahlte Mindesturlaub dürfe nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Im bestehenden Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer somit nicht gegen und erst recht nicht ohne finanziellen Ausgleich auf den gesetzlichen Mindesturlaub "verzichteten".

Ziffer 7 des Prozessvergleichs enthalte keinen Tatsachenvergleich, auf den § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG nicht anzuwenden wäre, fährt das BAG fort. Ein solcher setze voraus, dass eine bestehende Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt werden soll. Angesichts der seit Anfang 2023 durchgehend bestehenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers habe vorliegend kein Raum für eine Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs bestanden.

Der Einwand der Beklagten, dem Kläger sei es nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit des Ausschlusses zu berufen, blieb erfolglos. Die Beklagte durfte dem BAG zufolge nicht auf den Bestand einer offensichtlich rechtswidrigen Regelung vertrauen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.06.2025, 9 AZR 104/24